

I. Grabflächenmaße und Nischengrößen

Bei der Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen sind hinsichtlich der geplanten Grabstätten Strukturpläne anzulegen, denen folgende Flächen- bzw. Raummaße zugrunde zu legen sind:

Grabflächenmaß:

Erdreihengrab Standard	2.40 m lang und 1.20 m breit
Erdreihengrab Kinder	1.80 m lang und 0.90 m breit
Urnenerdgrab Standard	2.10 m lang und 1.20 m breit

Raummaß für Urnennischen:

2 Urnen:	0.25 m tief, 0.45 m breit und 0.45 m hoch
3 Urnen:	0.30 m tief, 0.45 m breit und 0.45 m hoch
4 Urnen:	0.40 m tief, 0.45 m breit und 0.45 m hoch
6 Urnen:	0.50 m tief, 0.50 m breit und 0.45 m hoch

Raummaß:

Gruftnische:	2.20 m tief, 0.80 m breit und 0.80 m hoch
--------------	---

Das Flächenmaß bei einem Erdgrab umfasst die begehbbare Fläche und die Gestaltungsfläche (= Grabmal samt Grabeinfassung bzw. Grabbeet). Die Größen der Gestaltungsflächen sind in den einzelnen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen und bei den einzelnen Grabarten unterschiedlich (s. Gestaltungsrichtlinien für Grabmaße).

Der Stadtmagistrat kann bei der Anlage von neuen Grabfeldern den Einbau von Dauerfundamenten vorsehen, die sich auf die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen erstrecken, die Standardbreite der Dauerfundamente ist mit 30 cm festgelegt.

II. Grabungstiefen bei den Erdgräbern:

für Leichenbestattungen:	normale Tiefe	1.80 m
	Tieferlegung	2.20 m
	doppelte Tieferlegung	2.60 m
für Urnenbeisetzungen:		0.50 m

III. Gestaltungsrichtlinien

A) Standard-Grabmaße (Abweichungen siehe Pkt. B "spezielle Grabmaße")

(=maximale Außenmaße der Grabeinfassungen samt Sockel bzw. der Grabbeete)

Reihengrab einzeln	1.60 m lang und 0.80 m breit
Reihengrab doppelt	1.60 m lang und 2.00 m breit
Reihengrab Kinder	1.00 m lang und 0.50 m breit
Reihengrab Urnen (Grabbeete)	0.90 m lang und 0.90 m breit

Standardbreite der Wege zwischen den gestalteten Grabstätten:

zwischen den Längsseiten	0.40 m
zwischen den Breitseiten	0.80 m

B) Spezielle Grabmaße:

Die durch frühere Strukturpläne für einzelne Friedhöfe bzw. Friedhofsteile festgelegten Grabmaße sind bei der Neu- oder Wiederaufstellung (Montage) von Grabeinrichtungen entsprechend einzuhalten; die angeführten Grabmaße sind Maximalmaße und können insbesondere bei den Grablängen unterschritten werden, um eine bessere Begehrbarkeit der Wege zwischen den Grabreihen zu bewirken;

Grabstätte	Reihengrab einzeln		Reihengrab doppelt		Wandgrab		Urnengrab Grabbeet	
Friedhof:	Länge	Breite	Länge	Breite	Länge	Breite	Länge	Breite
West-FH alt	1.60 m	1.00 m	1.60 m	2.00 m				
West-FH neu inkl. Evgl.u. Israel. FH	1.60 m	0.66 m	1.60 m	1.56 m				
West-FH neu Feld 10, 10a, 17, 18, 19 u. evgl. IV u. V	1.60 m	0.80 m	1.60 m	1.80 m	1.80 m	1.10 m		
Ost-FH alt	1.60 m	0.80 m	1.60 m	1.80 m	2.50 m	1.50 m	1.00 m	1.00 m
Ost-FH neu	1.40 m	0.90 m	1.40 m	2.20 m	1.40 m	0.90 m	1.10 m	0.90 m
FH Mühlau alt	1.70 m	0.80 m	1.70 m	1.80 m				
FH Mühlau alt Feld F u. G					1.70 m	1.10 m		
FH Mühlau neu Grabbeet	1.00 m	1.00 m	1.00 m	2.30 m			0.90 m	0.90 m
FH Igls alt	1.60 m	0.80 m	1.60 m	1.80 m	1.60 m	1.00 m		
FH Igls neu	1.00 m	1.00 m	1.00 m	2.30 m				
FH Hötting	1.50 m	0.80 m	1.50 m	1.80 m	1.40 m	2.00 m		
FH Arzl	1.60 m	0.80 m	1.60 m	1.80 m	2.10 m	2.00 m		
FH Arzl neu	1.50 m	0.90 m	1.50 m	2.20 m	2.10 m	2.00 m		
FH Amras	1.00 m	1.00 m			1.00 m	1.50 m		

C) Grabmäler:

1. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Grabmäler dürfen nur so aufgestellt bzw. montiert werden, dass die Sicherheit für Personen und Sachen gewährleistet ist. Zur ordnungsgemäßen Aufstellung zählen insbesondere die entsprechende Fundamentierung und Standsicherheit.
- b) Grabmäler dürfen in ihrer räumlichen Ausdehnung die jeweiligen Grabmaße bzw. Grabbeetmaße nicht überragen.
- c) Die Anbringung von Devotionalien an, neben oder über den Urnennischenplatten ist nicht gestattet, die Anbringung oder Aufstellung einer Laterne und/oder einer Blumenhalterung vor der Urnennische ist nur dann gestattet, wenn eine bauliche Vorrichtung (z.B. Mauervorsprung) vorhanden ist und keine wie immer geartete Beeinträchtigung der Nachbarnischen oder des Charakters der betreffenden Urnennischenanlage besteht. Die Inschrift auf den Urnennischenplatten soll sich auf Vor- und Zuname, akad. Grad, Geburts- und Sterbedatum beschränken.

Die Anbringung oder Ablage von Devotionalien und Kerzen bei Urnensammelgräbern ist grundsätzlich gestattet. Die Gegenstände werden aus Sicherheits- und Pietätsgründen in regelmäßigen Abständen entfernt und ersatzlos entsorgt.

- d) Die Urnennischenplatten der Urnennischengräber müssen den technischen Anforderungen entsprechen und aus geeignetem Material (Stein, Metall, bruchsicheres Glas, wetterresistentes Holz, etc.) gefertigt sein. Lediglich bei den Anlagen, in denen der Stadtmagistrat vorgefertigte Abdeckplatten kostenpflichtig zur Verfügung stellt, ist eine einheitliche Gestaltung vorgeschrieben.

2. Spezielle Bestimmungen:

a) Westfriedhof:

Die Urnennischenplatten der Urnennischengräber aus Stein müssen mindestens 3 cm dick sein.

b) Ostfriedhof:

Erdreihengräber (im neuen Teil) und Urnenerdgräber (im alten und neuen Teil):

- zugelassen sind Grabmäler aus allseits steinmetzmäßig bearbeitetem Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Leichtmetall, bruchfestem Glas oder Holz; bei Grabsteinen wird die Aufstellung **ohne** Sockel empfohlen;
- die Gesamthöhe der Grabsteine (inkl. Sockel) darf bei den Erdreihengräbern 1.30 m, bei den Urnenerdgräbern im neuen Teil 1.20 m, im alten Teil 1.00 m, nicht übersteigen; bei den sich nach oben verjüngenden Grabsteinen kann die Gesamthöhe um bis zu 10 cm überschritten werden, wenn dadurch das Gesamtbild des betreffenden Grabfeldes nicht beeinträchtigt wird; die Gesamthöhe sonstiger Grabmäler (inkl. Sockel), z.B. Grabkreuze, ist auf ein angemessenes Größenverhältnis zum Grabbeetausmaß bzw. zu den benachbarten Grabmälern abzustimmen;
- die Einfassung der Grabbeete erfolgt durch den Stadtmagistrat mit Trittplatten aus Porphyr, welche niveaugleich mit dem Erdboden verlegt werden;

c) Friedhof Mühlau:

Erdreihengräber und Urnenerdgräber (im neuen Teil):

- zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Leichtmetall, Glas oder Holz; bei Grabsteinen wird die Aufstellung **ohne** Sockel empfohlen;
- die Gesamthöhe (inkl. Sockel) darf bei den Erdreihengräbern 1.30 m und bei den Urnenerdgräbern 0,90 m nicht übersteigen, bei den sich nach oben verjüngenden Grabsteinen kann die Gesamthöhe um bis zu 10 cm überschritten werden, wenn dadurch das Gesamtbild des betreffenden Grabfeldes nicht beeinträchtigt wird; die Gesamthöhe sonstiger Grabmäler (inkl. Sockel), z.B. Grabkreuze, ist auf ein angemessenes Größenverhältnis zum Grabbeetausmaß bzw. zu den benachbarten Grabmälern abzustimmen;
- die Einfassung der Grabbeete erfolgt durch den Stadtmagistrat mit Trittplatten aus Tessiner Granit, welche niveaugleich mit dem Erdboden verlegt werden;

d) Friedhof Igls:

Erdreihengräber (im alten und neuen Teil):

Zugelassen sind Grabmäler aus Schmiedeeisen oder Bronze; Sockel für diese Grabmäler müssen aus Stein sein und dürfen eine Höhe von 45 cm, gemessen ab Erdniveau an der seitlichen Sockelmitte, nicht überschreiten.

Erdreihengräber (im neuen Teil):

Die Einfassung der Grabbeete erfolgt durch den Stadtmagistrat mit Trittplatten aus Serizzo-Granit, welche niveaugleich mit dem Erdboden verlegt werden, andere Einfassungen sind nicht zugelassen.

Urnennischengräber:

Die Urnennischenplatten werden ausnahmslos vom Stadtmagistrat kostenpflichtig beigestellt.

e) Friedhof Arzl:

Bei den Erdreihengräbern im Grabfeld 5 sind Grabmäler aus Schmiedeeisen oder Bronze zugelassen; Sockel für diese Grabmäler müssen aus Stein sein und dürfen eine Höhe von 45 cm, gemessen ab Erdniveau an der seitlichen Sockelmitte, nicht überschreiten; bei einer Kombination des Grabmales aus Schmiedeeisen oder Bronze mit einem Grabstein darf der gemeinsame Sockel max. 20 cm und der Grabstein max. 50 cm hoch sein.

D) Gärtnerische Ausschmückung:

1. Auf sämtlichen Erdgräbern sind ein- oder mehrjährige Grün- und Blütenpflanzen und niedrige, bodendeckende Gewächse als Dauerbepflanzung zugelassen, welche aber nicht über das Grabbeet hinausragen dürfen.
2. Bei Erdreihengräbern und Urnenerdgräbern, bei denen vom Stadtmagistrat Trittplatten als Grabeinfassung verlegt werden, ist das Bestreuen der Grabbeete innerhalb der Trittplatten mit Kies gestattet; das Bestreuen der außerhalb der Trittplatten angrenzenden Fläche mit Kies oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.

E) Ausnahmeregelung:

Ausnahmen von den in Punkt III. angeführten Maßen und Materialien können auf Ansuchen in begründeten Einzelfällen vom Stadtmagistrat zugelassen werden.